

Pressemitteilung

HHVG verabschiedet - Signalwirkung für Heilmittelerbringer

Lüdinghausen, 17.02.2017: Am 16. Februar 2017 verabschiedete der Bundestag mehrheitlich das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG). Es wird am 1. April 2017 in Kraft treten. Damit setzte die Politik ein deutliches Zeichen der Wertschätzung an die Heilmittelerbringer und stärkt ihre Position als wichtiger Partner im Gesundheitssystem.

Dem steigenden Therapiebedarf stehen Fachkräftemangel, Nachwuchssorgen, starre Therapieformen und eine nicht leistungsangepasste Vergütung gegenüber. Die Politik hat die Belange der Therapeuten wahrgenommen, wofür sich der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V. eingesetzt hat und weiter einsetzen wird.

Welche Zeichen setzt das HHVG nun konkret?

Mit der Entkoppelung von der **Grundlohnsummenanbindung** zeigt der Gesetzgeber deutlich, dass die Vergütungen der Heilmittelerbringer ihren Leistungen und der hohen Verantwortung entsprechend angepasst werden sollen. Für die kommenden drei Jahre ergibt sich damit ein größerer Spielraum hinsichtlich der Vergütungsverhandlungen. Auch für den Fall der Nichteinigung ist mit der Beschleunigung der Schiedsverfahren ein weiterer Mosaikstein gelegt. Angesichts des sich ausweitenden Fachkräftemangels und zur Steigerung der Attraktivität des Berufes sollen höhere Vergütungen auch in die Lohngestaltung der Mitarbeiter integriert werden. Mangels Tarifverträgen oder anderer valider Daten wird mehr Transparenz zum Lohngefüge der therapeutischen Mitarbeiter gefordert. Um die Gehaltsstrukturen in die Verhandlungen einfließen zu lassen, soll künftig ein Nachweis über die tatsächlich gezahlten (zahlbaren) Arbeitsentgelte Aufschluss geben. Zur Gestaltung dieser Transparenzvorgaben in den Rahmenempfehlungen sind der GKV Spitzenverband und die Berufsverbände angehalten.

Die **Blankverordnung** kommt als Modellvorhaben, die auf längstens drei Jahre zu befristen sind. Dabei kann der Heilmittelerbringer auf Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung selbst über die Frequenz, das Heilmittel und die Gesamttherapiedauer der Behandlung bestimmen. Entsprechende Vereinbarungen mit genauen Vorgaben werden zwischen den Berufsverbänden und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen geschlossen.

Der Therapiebereich Podologie wird stärker in die Gesundheitsversorgung eingebunden – ein großer Schritt für die Podologie und zum Wohl der Patientinnen und Patienten: Bislang sind Heilmittel für Podologie nur beschränkt auf den Heilmittelkatalog mit der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ verordnungsfähig. Künftig können zusätzliche **Modellvorhaben** die Verordnung podologischer Therapie vorsehen, wenn auch durch andere Grunderkrankungen (als Diabetes mellitus) ebenso behandlungsbedürftige Schädigungen oder Funktionsstörungen an den Füßen vorliegen. Dabei kommen eine Reihe von Grunderkrankungen in Betracht, ohne deren fachkundige Behandlung die Patientinnen und Patienten unumkehrbare Folgeschäden erleiden würden.

Die Weichen für die Fortentwicklung des Berufes Podologie sind gestellt. Die Umsetzung der Modellvorhaben bedarf sorgfältiger Vorbereitung und wird sicher nicht innerhalb weniger Wochen zu bewerkstelligen sein, mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz ist jedoch ein großer Meilenstein für die Therapeutinnen und Therapeuten in Deutschland gesetzt worden.

Der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V.

Der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V. ist mit rund 5.000 Mitgliedern in zwölf Landesverbänden die größte und maßgeblichste bundesweit vertretene Organisation der Berufsständischen. Weitere Informationen zum Verband und Kontaktadressen von Podologen sind erhältlich unter www.podo-deutschland.de.

Pressekontakt:

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.

Auf den Äckern 33

59348 Lüdinghausen

Tel.: +49 (0) 2591.9807360

Fax: +49 (0) 2591.9807366

E-Mail: info@zfd.de

Internet: www.podo-deutschland.de